

Grundsätze für die Überlassung des durch Werbung finanzierten Fahrzeuges der Gemeinde Söhlde an Dritte

1. Die Gemeinde Söhlde ist Halterin eines durch Werbeaufschriften regionaler Unternehmen finanzierten Kleinbusses.
2. Das Fahrzeug wird als Dienstfahrzeug der Gemeindeverwaltung eingesetzt.
3. Das Fahrzeug steht darüber hinaus nach Terminvereinbarung im Rahmen dieser Grundsätze in der Gemeinde Söhlde ansässigen Einrichtungen, Gruppen und Vereinen zur Verfügung. Die Nutzung des Vereinsbusses darf keine kommerziellen oder privaten Ziele verfolgen; sie muss vielmehr aus besonderem Anlass (z.B. zur Jugend- und Seniorenarbeit) erfolgen. Fahrten, die regelmäßig im Rahmen der Gruppen- oder Vereinsarbeit anfallen, sind kein besonderer Anlass. Eine private Nutzung des Vereinsbusses, auch wenn sie über den Verein angemeldet wurde, ist nicht gestattet. Ein Anspruch auf Überlassung des Fahrzeuges besteht nicht. Mit dem Zweck der Fahrt soll ein die Gemeinde Söhlde repräsentierender oder für die Gemeinde werbender Zweck verbunden sein.
4. Für das Fahrzeug besteht eine Haftpflicht- sowie ein Vollkaskoversicherung durch die Gemeinde Söhlde. Lediglich bei schuldhafter Beschädigung und Inanspruchnahme der Versicherung ist, unter bestimmten Voraussetzungen, die Inregressnahme durch die Versicherung möglich. In diesem Fall hat der verantwortliche Nutzer derartige Kosten zu tragen. Beschädigungen im oder am Fahrzeug, die nicht unfallbedingt bzw. nicht von der o.g. Versicherung abgedeckt sind, werden auf Kosten des letzten bzw. verantwortlichen Nutzers beseitigt.
5. Für die Übernahme, den Betrieb sowie die Rückgabe gilt Folgendes:
 - 5.1. Die Überlassung im Rahmen dieser Bestimmungen erfolgt grundsätzlich kostenlos.
 - 5.2. Der verbrauchte Kraftstoff ist zu ersetzen. Hierfür wird das Fahrzeug dem Nutzer mit vollem Tank übergeben und ist ebenso zurückzugeben.
 - 5.3. Der Einsatz des Fahrzeuges ist nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zulässig.
 - 5.4. Bei der Übernahme des Fahrzeuges hat sich der Benutzer von dem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Bei der Rückgabe erfolgt eine Begutachtung durch einen beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde.
 - 5.5. Das Rauchen im Fahrzeug ist untersagt.
 - 5.6. Die im Fahrtenbuch geforderten Eintragungen sind ordnungsgemäß vorzunehmen.
 - 5.7. Der übernehmende Nutzer hat sicherzustellen, dass nur berechnete Personen, die über einen für die Fahrzeugklasse gültigen Fahrausweis verfügen, das Fahrzeug führen.
 - 5.8. Der Fahrzeugschein ist im Fahrzeug mitzuführen.
 - 5.9. Für mit dem Fahrzeug begangene Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten (insbesondere Verkehrsdelikte) haftet der Nutzer.
 - 5.10. Die Anfertigung von Nachschlüsseln ist nicht gestattet.
 - 5.11. Beschädigungen des Fahrzeuges oder Unfälle sind sofort der Gemeinde Söhlde, Telefon 05129 / 9720 zu melden.
 - 5.12. Das Fahrzeug ist in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Sollte keine ausreichende Reinigung erfolgt sein, so behält sich die Gemeinde Söhlde vor, diese kostenpflichtig vorzunehmen.
 - 5.13. Der Nutzer verzichtet auf Schadensersatzansprüche für im Zusammenhang mit der Benutzung entstandene Schäden. Ebenso besteht kein Anspruch auf Aufwendungsersatz für den Fall, dass das Fahrzeug aus wichtigem Grund oder wegen Unmöglichkeit trotz erteilter Zusage nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
6. Über eventuelle Ausnahmen von den vorstehenden Grundsätzen entscheidet der Bürgermeister.
7. Bei Verstößen gegen diese Grundsätze können Nutzer oder Nutzergruppen von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Söhlde, den 01. April 2018

Gemeinde Söhlde
Der Bürgermeister


Huszar